

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 15/1984 Schadenfälle im Ausland

In Ländern, mit welchen Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen wurden, existieren Verbindungsstellen, welche zur Abklärung des Sachverhaltes beigezogen werden können. Die Liste der Verbindungsstellen in den EU-Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten wird vom BSV publiziert. Allenfalls können Zahlungen unter Vorbehalt weiterer Abklärungen geleistet werden.

Bei notwendigen Heilbehandlungen im Ausland in einem Privatspital, wird bei Sozialversicherungsabkommen der hypothetische Sozialtarif für eine entsprechende Spitalbehandlung entschädigt.